

*Beilage zum Schulratsprotokoll
Trakt. Nr. 89*

**GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER FORSCHUNG
AN DER EIDGENÖSSISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE
G. F. F.**

STATUTEN

Art. 1.

Name, Sitz, Gerichtsstand und Dauer.

1. Die „Gesellschaft zur Förderung der Forschung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule“ (G. F. F.), früher auf Grund der Statuten vom 20. März 1937 „Gesellschaft zur Förderung der Forschung auf dem Gebiete der Technischen Physik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule“ (G. T. P.) genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Sitz und Gerichtsstand der G. F. F. ist Zürich.

3. Die Dauer der G. F. F. ist unbeschränkt.

Art. 2.

Zweck.

1. Die G. F. F. bezweckt, die Weiterentwicklung der bestehenden sowie die Einführung neuer Industrien in der Schweiz und damit den Export schweizerischer Erzeugnisse nach Kräften zu fördern.

2. Die G. F. F. sucht diesen Zweck zu verwirklichen durch:

a. allgemeine Forschungsarbeiten sowie die Entwicklung von Erfolg versprechenden Erfindungen, nötigenfalls bis zur Verwertbarkeit für die Industrie;

- b. die Unterstützung industrieller Unternehmungen durch Beratung und technische Mithilfe bei Forschungs-, Entwicklungs- und Einführungsarbeiten, zugunsten der Mitglieder auch bei schon patentierten Erfindungen;
 - c. die Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen;
 - d. die Förderung und Erleichterung der Vorbereitung und Vermittlung von Forschungsingenieuren für die Praxis;
 - e. die im Rahmen der vorerwähnten Zweckbestimmungen liegende Förderung der Zusammenarbeit, Interessen, Bestrebungen und Forschungsarbeiten der Behörden, wissenschaftlichen Anstalten, Verbände, industriellen Unternehmungen sowie andern Stellen und Personen.
3. Die Tätigkeit der G. F. F. bezieht sich zunächst auf das Gebiet der technischen Physik; sie kann jedoch im Einvernehmen mit dem Schweiz. Schulrat auch auf andere damit in Zusammenhang stehende Gebiete ausgedehnt werden.
4. Die G. F. F. betreibt keine eigene Fabrikation. Sie soll eine eigentliche Forschungsstätte bleiben und sich mit der Herstellung von Prototypen nur soweit befassen, als es zur Erfüllung der Forschungsaufgaben unerlässlich und nicht zweckmäßiger ist, die Herstellung von Prototypen der Industrie zu überlassen.
5. Die G. F. F. arbeitet gemäß Art. 3 bis Art. 5 mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule (E. T. H.) zusammen.

Art. 3.

Die „Abteilung für industrielle Forschung“ und ihre Sektionen als Forschungsstätten der G. F. F.

1. Die G. F. F. betreibt als Forschungsstätte die dem Institut für Technische Physik der E. T. H. angegliederte „Abteilung für industrielle Forschung“ (Afif).
2. Die G. F. F. kann im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Schulrat auch Forschungsabteilungen anderer Institute der E. T. H. unterstützen und den für die Afif geltenden Bestimmungen unterstellen. Die Institutsvorstände sind in diesem Falle die Leiter dieser Forschungsabteilungen und haben die Befugnisse und Pflichten des Leiters der Afif, ohne jedoch dem Vorstand und dem Leitenden Ausschuss anzugehören. Die Verwaltungsaufgaben dieser Forschungsabteilungen werden von der Afif besorgt.

Art. 4.

Organisation und Betrieb der Afif.

1. Die Leitung der Afif wird dem Direktor des Institutes gemäß besonderem Anstellungsvertrag übertragen.
2. Der Leiter der Afif entscheidet über die Organisation und den Betrieb der Afif im Rahmen des Arbeitsprogrammes und der zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere auch über Personalveränderungen, worüber der Leitende Ausschuss und der Vorstand zu orientieren sind. Die Anstellung des Personals erfolgt auf Grund des Schweiz. Obligationenrechtes.
3. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Organe der G. F. F. gemäß Art. 10 ff. und die Bestimmungen betreffend die Uebernahme von Forschungsaufträgen sowie die Mitteilung und Abgabe der Forschungsergebnisse der G. F. F. gemäß Art. 6 und dem vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsreglement bleiben vorbehalten.

Art. 5.

**Beziehungen zwischen der E. T. H. und der G. F. F.:
Einrichtungen und Mittel der Afif.**

1. Die E. T. H. stellt für die Afif ausgerüstete Hochschulräume sowie die bestehenden Einrichtungen des Institutes zur Verfügung, soweit es die Erfüllung ihrer Lehr- und Forschungsaufgabe erlaubt. Sie übernimmt überdies die Rechnungs- und Kassaführung der Afif.
2. Einrichtungen, die aus Mitteln der G. F. F. angeschafft werden, gehen ins Eigentum der E. T. H. über.
3. Das Arbeitsprogramm der Afif ist dem Schweizerischen Schulrat zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die E. T. H. ist für die in der Afif durchgeführten Arbeiten in keiner Weise verantwortlich und haftbar.
5. Die G. F. F. übernimmt die Auslagen für das Personal und die Forschungsarbeiten der Afif.
6. Die G. F. F. gewährt den Forschungsarbeiten des Institutes für Technische Physik und auch den gemäß Art. 3 Abs. 2 bei andern Instituten der E. T. H. geschaffenen Forschungsabteilungen ihre moralische und finanzielle Unterstützung und sorgt, im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Schulrat, für eine zweckentsprechende Zusammenarbeit des Institutes mit den übrigen Instituten der E. T. H.

Art. 6.

**Uebernahme von Forschungsarbeiten,
Verfügung über die Forschungsergebnisse, Mitteilung und
Abgabe von Forschungsergebnissen.**

1. Die G. F. F. führt durch die Afif neben eigenen Forschungsarbeiten sowohl für Mitglieder wie für schweizerische industrielle Unternehmungen, die der G. F. F. nicht angehören, Forschungs-, Entwicklungs- und Einführungsarbeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a und b ganz oder teilweise aus. Im folgenden sind unter „Forschungsarbeiten“ stets auch Entwicklungs- und Einführungsarbeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a und b zu verstehen.

2. Die G. F. F. besorgt die ihr übertragenen Arbeiten durch die Afif nach bestem Wissen und Können, unter Wegbedingung jeglicher Haftung.

3. Die G. F. F. verfügt über alle von der Afif erzielten Forschungsergebnisse und ist Inhaberin aller Rechte an diesen Ergebnissen, soweit sie nicht Dritten vorbehalten sind.

4. Die G. F. F. veräußert die Rechte an den Forschungsergebnissen der Afif in der Regel nicht, sondern vergibt lediglich Lizenzen. Eine Haftung für die Neuheit der Erfindung oder die Unabhängigkeit der Rechte von andern Rechten übernimmt die G. F. F. nicht, jedoch wird sie bei allfälligen Streitigkeiten den Dritten, denen sie Rechte eingeräumt hat, nach Möglichkeit behilflich sein.

5. Vereinbarungen über die Uebernahme von Forschungsarbeiten, die Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen sowie über die Rechte an den Forschungsergebnissen sind in der Regel in einem schriftlichen Vertrag zwischen der G. F. F. und dem Dritten niederzulegen, wobei die Haftung gemäß diesem Artikel ausdrücklich wegzubedingen ist.

6. Die Uebernahme von Forschungsarbeiten, die Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen sowie die Uebertragung der Rechte an den Forschungsergebnissen werden im einzelnen durch ein Geschäftsreglement des Vorstandes geordnet.

Art. 7.

Mittel

1. Die Mittel und Einkünfte der G. F. F. setzen sich zusammen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder gemäß Art. 8;
- b. Subventionen;

- c. Schenkungen;
- d. Zuwendungen mit besonderer Zweckbestimmung;
- e. Einnahmen aus der Uebernahme von Forschungsarbeiten sowie aus der Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen, insbesondere der Verwertung von Patenten;
- f. Zinsen des Vermögens der G. F. F.

2. Die Einnahmen gemäß lit. e können zur Ausrichtung von angemessenen Entschädigungen an die beteiligten Institute der E. T. H., zur Herabsetzung der Jahresbeiträge oder auch zu Vergütungen an die Mitglieder der Gesellschaft im Verhältnis zu ihrer finanziellen Beteiligung an der Gesellschaft verwendet werden.

Art. 8.

Mitgliedschaft.

1. Mitglieder sind der Bund, Kantone und Gemeinden, wenn sie einen Beitrag leisten; ferner können Firmen, Verbände und Einzelpersonen aufgenommen werden.
2. Der Austritt ist jeweilen auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer vorausgehenden Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages bleibt dem Ermessen des Mitgliedes anheimgestellt, soll aber mindestens betragen:
 - a. Fr. 1000.— für größere öffentliche Verwaltungen, größere Unternehmungen und Verbände;
 - b. Fr. 500.— für kleinere öffentliche Verwaltungen, kleinere Unternehmungen sowie für Unternehmungen ohne direktes wirtschaftliches Interesse;
 - c. Fr. 200.— für Berufsverbände sowie technische und wissenschaftliche Gesellschaften;
 - d. Fr. 50.— für Einzelpersonen, die nicht Vertreter von Unternehmungen sind.
4. Die Mitglieder haben für je Fr. 50.— ihres Jahresbeitrages in der Generalversammlung eine Stimme. Bund, Kanton und Stadt Zürich haben für je Fr. 100.— ihrer Subvention eine Stimme.
5. Die Mitglieder haften für die Verpflichtungen der G. F. F. nicht persönlich.

Art. 9.

Organe.

Die Organe der G. F. F. sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Leitende Ausschuß,
- d. die Kontrollstelle.

Art. 10.

Generalversammlung.

1. Die Mitglieder der G. F. F. halten jährlich — in der Regel vor Ende April — eine ordentliche Generalversammlung ab.
2. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder gemäß Art. 64 des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind außerordentliche Generalversammlungen abzuhalten.
3. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich zur Generalversammlung einzuladen.
4. Der Generalversammlung obliegen:
 - a. die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Quästors, des Aktuars, der übrigen Vorstandsmitglieder unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 2 und 3, sowie der Kontrollstelle, für eine Amtsdauer von drei Jahren;
 - b. die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - c. die Genehmigung des jährlichen Voranschlags, insbesondere mit Bezug auf die Finanzierung der Afif;
 - d. die Kenntnisnahme des Arbeitsprogrammes der Afif;
 - e. die Beschlußfassung über die Verwendung von Einnahmen aus der Uebernahme von Forschungsarbeiten sowie aus der Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen, insbesondere der Verwertung von Patenten gemäß Art. 7 Abs. 2;
 - f. die Entgegennahme von Wünschen und Anregungen für die Tätigkeit und Ausgestaltung der Afif zu Händen des Vorstandes.

5. Der Präsident oder bei Verhinderung der Vizepräsident der Gesellschaft leitet die Generalversammlung.

6. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Der Präsident oder Vizepräsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

7. In der Generalversammlung nicht anwesende Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, doch darf kein Mitglied mehr als fünf weitere Mitglieder oder mehr als 500 Stimmen vertreten.

Art. 11.

Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der G. F. F., dem Vizepräsidenten und höchstens 17 weiteren, von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

2. Außerdem werden dem Bund im Vorstand bis fünf Sitze, dem Kanton sowie der Stadt Zürich je höchstens zwei Sitze, anderen Kantonen und Gemeinden, die namhafte Subventionen leisten, je ein Sitz eingeräumt. Der Bund sowie die Kantone und Gemeinden bezeichnen ihre Vertreter im Vorstand selbst.

3. Ferner gehört der Leiter der Afif dem Vorstand an.

4. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, auch wenn sie dem Leitenden Ausschuss angehören.

6. Der Vorstand tritt so oft als notwendig, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen.

7. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte der G. F. F. und vertritt die G. F. F. nach außen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes anordnen. Er kann seine Obliegenheiten nach seinem Ermessen teilweise auf den Leitenden Ausschuss übertragen.

8. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft im Verkehr nach außen und vor Gericht; er bezeichnet diejenigen Personen in- oder außerhalb seiner Mitte, die berechtigt sind, für die G. F. F. rechtsverbindlich zu zeichnen und bestimmt die Art der Zeichnung.

9. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a. die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
- b. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- c. die Beschlußfassung über die Uebernahme von Forschungsarbeiten durch die Afif sowie über die Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen, soweit diese Befugnisse nicht durch das gemäß Art. 6 zu erlassende Geschäftsreglement auf den Leitenden Ausschuß übertragen wurden;
- d. die Genehmigung des Arbeitsprogrammes der Afif;
- e. die Beschlußfassung über Zuwendungen an den Leiter und das Personal der Afif für besondere Leistungen, sowie über Personalverträge mit lizenzähnlichen Entschädigungen;
- f. die Wahl der Mitglieder des Leitenden Ausschusses, die diesem nicht schon gemäß Art. 12 der Statuten angehören;
- g. der Erlaß des Geschäftsreglementes gemäß Art. 6 und allfälliger weiterer Reglemente.

10. Für die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich; die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident bzw. der Vizepräsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. — Ausnahmsweise können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefaßt werden.

Art. 12.

Leitender Ausschuß.

1. Der Leitende Ausschuß besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Leiter der Afif und bis zu vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

2. Der Leitende Ausschuß besorgt die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte. Ihm obliegen insbesondere:

- a. die Aufstellung des Arbeitsprogrammes für die Afif;
- b. die Genehmigung der Anschaffung von Einrichtungen für die Afif aus Mitteln der Gesellschaft;
- c. die Beschlußfassung über die Uebernahme von Forschungsarbeiten sowie über die Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen im Rahmen des vom Vorstand gemäß Art. 6 zu erlassenden Geschäftsreglementes.

3. Verpflichtungen und Verträge, die der Leitende Ausschub für die G. F. F. eingeht, sind durch zwei Mitglieder zu unterzeichnen.

4. Art. 11 Abs. 10 ist sinngemäß anwendbar.

Art. 13.

Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertretern. Sie hat jährlich über die Rechnungsführung der G. F. F. und der Afif Bericht zu erstatten.

Art. 14.

Fonds mit besonderer Zweckbestimmung.

Ueber die Annahme von Zuwendungen mit besonderer Zweckbestimmung zugunsten der Gesellschaft entscheidet der Vorstand. Solche Zuwendungen können nach der Weisung des Gönners entweder den laufenden oder besonderen Aufgaben zugeführt oder als Kapital angelegt werden, sodaß nur dessen Zinsen Verwendung finden.

Art. 15.

Statutenänderungen.

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 16.

Auflösung der G. F. F.

1. Die Auflösung der G. F. F. kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

2. Das Vermögen der G. F. F. und der Fonds mit besonderer Zweckbestimmung — soweit die Gönner nichts anderes bestimmt haben — soll im Fall der Auflösung als besonderer Fonds zur Förderung des Institutes für Technische Physik an die E. T. H. übergehen.

Art. 17.

Aufhebung der bisherigen Statuten.

Die Statuten der G. T. P. vom 20. März 1937 werden aufgehoben.

Diese Statuten wurden am 5. Juni 1945 von der Generalversammlung erlassen.

Zürich, den 20. August 1945.

Der Präsident:

sig. **Rohn**.

Der Aktuar:

sig. **Hans Schindler**.

Den vorstehenden Statuten hat der Schweizerische Bundesrat mit Beschluß vom 15. Februar 1946 die Genehmigung erteilt.